



Sachgebiet
Recht und Bußgeld

Sachbearbeiter
Herr Hollmann

Beratung
Stadtrat

Datum
12.05.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Beschluss

Betreff

Besetzung von Gremien:

Bestellung einer beauftragten Person für Offene Gesellschaft und der Mitglieder des Stadtrates zur Entsendung in den Beirat für Vielfalt und Offene Gesellschaft

Sachverhalt:

1. Bestellung einer Person für Offene Gesellschaft

§ 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Beirates für Vielfalt und Offene Gesellschaft der Stadt Kaufbeuren –GeschO sieht die Bestellung einer beauftragten Person für Offene Gesellschaft vor. Diese wäre Mitglied im Beirat für Vielfalt und Offene Gesellschaft.

Die beauftragte Person für Offene Gesellschaft muss nicht Mitglied des Stadtrates sein. Ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin ist nicht zu benennen.

Die Mitglieder des Beirates für Vielfalt und Offene Gesellschaft, also auch die für Offene Gesellschaft bestellte Person, werden durch den Stadtrat benannt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 GeschO).

Der Stadtrat ist nicht verpflichtet, eine beauftragte Person für Offene Gesellschaft zu bestellen und kann die Geschäftsordnung ändern.

2. Bestellung der Mitglieder des Stadtrates zur Entsendung in den Beirat für Vielfalt und Offene Gesellschaft

Gemäß § 2 Abs. 1 GeschO gehören (neben der beauftragten Person für Offene Gesellschaft) 5 Stadtratsmitglieder dem Beirat für Vielfalt und Offene Gesellschaft an. Diese werden ebenfalls durch den Stadtrat benannt (§ 3 Abs. 1 GeschO). Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen sind nicht zu benennen.

Der Stadtrat benennt die Mitglieder des Beirats für Vielfalt und Offene Gesellschaft unter Berücksichtigung der Kriterien Zuwanderungserfahrung, Kompetenz in der Integrationsarbeit und Bürgerschaftliches Engagement. Bei der Benennung wird die Ausgewogenheit hinsichtlich des Alters und Geschlechts so weit wie möglich berücksichtigt (§ 3 Abs. 1 GeschO).

Die Besetzung nach dem Stärkeverhältnis ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Vorschlag zum Beschluss:

1. a) Es wird eine beauftragte Person für Offene Gesellschaft bestellt.
b) Sofern der Stadtrat eine beauftragte Person für Offene Gesellschaft bestellt: Als beauftragte Person für Offene Gesellschaft wird benannt.
2. Zur Entsendung in den Beirat für Vielfalt und Offene Gesellschaft werden folgende Stadtratsmitglieder benannt:

Beirat für Vielfalt und Offene Gesellschaft

Mitglieder

Name	Partei

**Über Herrn Dr. Nägele an Herrn Oberbürgermeister Bosse
mit der Bitte um Vorlage im Stadtrat am 12.05.2026**

Originalbeschluss an 010 (über den Oberbürgermeister)

Kaufbeuren, 30.04.2026
Recht und Bußgeld

Patrick Hollmann